



CONSULTATIO

INNOVATION. WACHSTUM. ZUKUNFT.

NEWS

STEUERBERATUNG. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG.
UNTERNEHMENSBERATUNG.

MITARBEITER-GEWINNBETEILIGUNG:

DARF ES EIN STÜCK VOM KUCHEN SEIN?



01/22

INHALT: Nachgefragt bei ... [Dr. Andreas Kauba](#) S. 2 | Bis zu EUR 3.000,- pro Kopf
lohnsteuerfrei: [Die neue steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter](#) S. 3 | Einzelheiten zu den Neuerungen 2022: [Die Steuerreform, ganz genau unter die Lupe genommen](#) S. 4 | Coronahilfen: [Ihr Update für 2022](#) S. 6 | Ausländische Vermieter: [Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer!](#) S. 7 | Intern. Steuernuss S. 8



Dr. Andreas Kauba

Wir sind mit viel Elan ins neue Jahr gestartet und nicht nur steuertechnisch stets up to date. Nun wurde auch unsere Website dem aktuellen Stand der Technik angepasst. Sie präsentiert sich unter der gewohnten Adresse seit Anfang März in zeitgemäßem Design. Wir sind gespannt, wie sie Ihnen gefällt! Ich wünsche Ihnen im Namen des gesamten CONSULTATIO-Teams einen guten Start ins Frühjahr!

IMPRESSUM

Medieninhaber:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG

Druckerei: Alwa und Deil Druckerei GmbH;
1140 Wien, Sturzgasse 1a

Redaktion: Dr. Georg Salcher; Mag. Angelika Trippolt;
Clemens Kovar; Mag. Katrin Edlinger;
Mag. Petra Fuhrmann; Mag. Christian Kraxner

Lektorat: scriptophil. die textagentur, www.scriptophil.at

Layout: Klara Keresztes, E-Mail: themoveon@chello.at

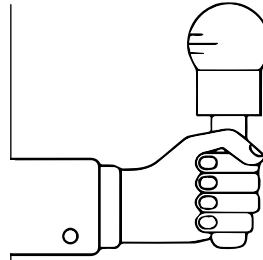
Fotos: CONSULTATIO, S. 1: shutterstock/Anna Nass,
S. 3: shutterstock/ESB Professional, S. 4: shutterstock/B-D-S
Piotr Marcinski, S. 5: shutterstock/Blinx, S. 6: shutterstock/
Kenan Stocks, S. 7: shutterstock/Gorodenkoff

Anschrift des Medieninhabers:

1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1

Redaktion des Medieninhabers:

CONSULTATIO Wirtschaftsprüfung GmbH & Co KG,
1210 Wien, Karl-Waldbrunner-Platz 1, Tel. 27775-0,
Fax -279, E-Mail: office@consultatio.at, www.consultatio.com



Nachgefragt bei ...

Dr. Andreas Kauba

Neues Jahr, altes Thema: Wie lange wirkt sich das Corona-Virus noch auf die Wirtschaft aus?

Wir alle hatten schon auf ein Ende der Covid-19-Pandemie gehofft, als die Omikron-Variante die Infektionszahlen explodieren ließ. Der rasche Anstieg lässt aber auf einen ebenso rasanten Rückgang und einen ruhigeren Frühling hoffen. Wegen der anhaltenden Einschränkungen hat die Regierung auch die Coronahilfen verlängert. So wurden beispielsweise die unterschiedlichen Förderungen ins Jahr 2022 mitgenommen und die Antragsfristen gestreckt. Prüfen Sie gemeinsam mit Ihren CONSULTATIO-BeraterInnen, ob Sie auch wirklich alle möglichen Fördertöpfe ausschöpfen!

Zweiter Dauerbrenner ist die ökosoziale Steuerreform. Was bringt sie dem Steuerzahler?

Unsere Branche ist es gewohnt, sich auf die permanenten Änderungen der Rechtslage einzustellen und sie umzusetzen. So ist es auch mit der aktuellen Steuerreform und den Ende 2021 veröffentlichten Wartungserlässen. Wir meistern diese Herausforderung gern. Die Auswirkungen auf die Österreicher sind so bunt wie ein Frühlingsstrauß: Die Steuerreform hält für viele – von Familien bis zu Unternehmen – Begünstigungen bereit. Weniger blumig ist für den Verbraucher die CO₂-Steuer: Sie steigt schrittweise. Ob sie sozial ausgewogen ist, wird sich zeigen. Apropos Auswirkungen auf die Wirtschaft: Welche Folgen der Ende Februar ausgebrochene Ukraine-Krieg und die dadurch drastisch gestiegenen Energiepreise für das Wachstum haben werden, ist aktuell noch schwer absehbar.

2021 war turbulent, 2022 geht ebenso weiter. Bleibt in der CONSULTATIO jemals Zeit zum Durchatmen?

Für uns ist Stillstand keine Option. Im Gegenteil: Als eine der renommiertesten Kanzleien Österreichs setzen wir weiter auf Expansion. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang, zumal in Zeiten der Personalknappheit, exzellente BeraterInnen auszubilden und zu fördern. Hier sind wir gut aufgestellt und zeichnen uns durch eine langfristige Mitarbeiterbindung mit wenig Fluktuation aus. Außerdem hat die CONSULTATIO eine starke internationale Stellung. Wir haben die Zusammenarbeit mit dem weltweiten Nexia-Netzwerk im vergangenen Jahr weiter verstärkt. Auch unsere eigenen Gesellschaften im CEE-Ausland entwickeln sich gut und freuen sich über einen stetigen Zuwachs an KlientInnen.

Bis zu EUR 3.000,- pro Kopf lohnsteuerfrei

Die neue steuerfreie Gewinnbeteiligung für Mitarbeiter

Clemens Kovar



Die ökosoziale Steuerreform schafft steuerliche Anreize, Mitarbeiter am Unternehmenserfolg teilhaben zu lassen. Entsprechende Zahlungen sind allerdings nur von der Lohnsteuer befreit, nicht aber von den Lohnnebenkosten und der Sozialversicherung. Somit stellt sich die Frage: Schafft das neue Modell tatsächlich eine Win-win-Situation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer?

Um die Belegschaft ab 2022 steuerbegünstigt am Gewinn der Firma mitnaschen zu lassen, sind einige Voraussetzungen zu erfüllen. Nur dann kann das Geld lohnsteuerfrei fließen:

- Das Unternehmen muss die Gewinnbeteiligung entweder allen Arbeitnehmern oder genau abgegrenzten Mitarbeitergruppen gewähren – also zum Beispiel allen Arbeitern oder Angestellten, dem gesamten Innen- oder Außendienst, dem kaufmännischen oder technischen Personal oder allen Verkäufern. Ebenfalls zulässig wäre es, Mitarbeiter zu beteiligen, die eine bestimmte Anzahl von Jahren im Betrieb sind.
- Die Gewinnbeteiligung darf nicht anstelle des bisher gezahlten Arbeitslohns oder einer üblichen Lohnerhöhung fließen. Teile des Gehalts in eine

steuerfreie Prämie umzuwandeln, kommt also nicht infrage. Nicht als Teil des bisherigen Arbeitslohns gelten allerdings individuell vereinbarte Leistungsprämien, die die Firma bislang freiwillig zahlte.

- Die Beteiligung darf schließlich auch keine Zahlung sein, die dem Mitarbeiter kraft einer lohngestaltenden Vorschrift – also gesetzlich oder kollektivvertraglich – geschuldet ist. Der Gewinnanteil ist demnach innerbetrieblich via freiwillige Betriebsvereinbarung bzw. einzelvertraglich zu regeln. Oder der Arbeitgeber gewährt ihn einseitig.

Jedes Unternehmen kann selbst festlegen, wie sich die jährliche Gewinnbeteiligung errechnet. Dabei ist aber an „objektivierbare Erfolgsgrößen“ anzuknüpfen. Dazu zählen unter anderem Umsatz, Deckungsbeitrag und Betriebsergebnis. Die Prämie pro Mitarbeiter kann unterschiedlich hoch sein. Auch hier müssen objektive Kriterien angesetzt werden, so etwa ein Bezug zum Grundgehalt.

Prämienzahlung: gedeckelt

Pro Mitarbeiter kann ein Betrieb maximal EUR 3.000,- jährlich lohnsteuerfrei auszahlen. Die Gewinnbeteiligung ist aber auch in Hinblick aufs Gesamtunternehmen gedeckelt. Denn die der Belegschaft jährlich in Summe gewährte Prämie darf das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) des Vorjahres nicht übersteigen. Für kleinere Firmen liegt die Obergrenze beim steuerlichen Vorjahresgewinn. Konzerne können alternativ das Konzern-EBIT heranziehen. Werden die Grenzwerte überschritten, ist der Überschreibungsbetrag steuerpflichtig!

Lohnnebenkosten: weiter fällig

Die neue Gewinnbeteiligung ist allerdings ein zweischneidiges Schwert. Denn sie ist nur von den Ertragssteuern befreit. Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag, Dienstgeberzuschlag) fallen dagegen weiter an. Dadurch ergibt sich aus der neuen Prämie nicht automatisch eine Win-win-Situation für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Attraktiv ist sie jedenfalls für jene Mitarbeiter, deren Gehalt über der Höchstbeitragsgrundlage liegt.

Bereits bisher steuerlich begünstigt war eine Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Arbeitgeber können ihre Arbeitnehmer – unentgeltlich oder verbilligt – an der Firma beteiligen. Bis zu einem Gegenwert der Anteile von ebenfalls EUR 3.000,- ist das lohnsteuerfrei. Dieses Steuerzuckerl gibt es weiterhin, zusätzlich zum neuen Modell.



Serienauftakt: Einzelheiten zu den Neuerungen 2022

Die Steuerreform, ganz genau unter die Lupe genommen

Mag. Katrin Edlinger

Das Finanzministerium hat die ökosoziale Steuerreform als größte Steuerentlastung in der Zweiten Republik angepriesen. Nun ist sie in Kraft getreten. CONSULTATIO News bot Ihnen zuletzt einen Überblick über die mit der Reform eingeführten „Steuer-Goodies“. In den kommenden Ausgaben durchleuchten wir nun die wichtigsten Regelungen im Detail. Den Auftakt machen Neuerungen, die Sie schon jetzt berücksichtigen müssen. Außerdem erfahren Sie, welche Änderungen Ihnen der Lohnsteuererwartungserlass 2021 beschert.

Niedrigerer Steuertarif, höherer Familienbonus Plus

Bei der Einkommensteuer sinkt die zweite Tarifstufe ab 1. Juli 2022 von 35 % auf 30 %. Diese unterjährige Reduktion schafft für 2022 einen Mischsteuersatz von 32,5 %. Arbeitgeber, aufgepasst: Bis spätestens 31. Mai 2022 sind die bereits abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume, in denen noch der alte Steuersatz zur Anwendung kam, aufzurollen und dem neuen Mischsteuersatz zu unterwerfen.

Berücksichtigen Sie für Ihre Arbeitnehmer im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung den Familienbonus Plus? Dann beachten Sie bitte auch, dass der Bonus ab Juli 2022 EUR 166,68 (statt bisher EUR 125,-) pro Monat beträgt.

Steuerfreie Essensgutscheine

Bereits seit 1. Juli 2020 können Firmen an ihre Beschäftigten Restaurantgutscheine von bis zu EUR 8,- pro Arbeitstag steuerfrei ausgeben. Diese Befreiung gilt ab 2022 offiziell nicht mehr nur fürs Speisen im Restaurant, sondern auch für Take-away oder Essenslieferungen – vorausgesetzt, eine Gaststätte oder

ein Lieferservice hat das Essen auch zubereitet. Können die Gutscheine auch für Lebensmittellieferungen oder von Supermärkten zubereitete und gelieferte Mahlzeiten verwendet werden, dann gilt die Befreiung nur bis EUR 2,- pro Arbeitstag.

Öffi-Tickets und Pendlerpauschale

Auf Bahn, Bus und Bim umzusteigen soll noch attraktiver werden. Deshalb hat der Fiskus das Jobticket auf sämtliche verfügbare Ticketarten ausgedehnt (Netzkarten, Streckenkarten). Bisher galt diese Steuerbefreiung nur, wenn der Betrieb den Mitarbeitern eine Streckenkarte für den Weg zwischen Wohnung und Arbeit bereitgestellt hat.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit wurden geändert: Das Ticket hat nun zumindest am Wohn- oder Arbeitsort und für Fahrten innerhalb eines längeren Zeitraums gültig zu sein. Damit sind Wochen-, Monats- oder Jahreskarten begünstigt, Einzelfahrscheine und Tageskarten von der Steuerbefreiung aber ausgeschlossen.

Steuerfrei bleiben Tickets künftig auch, wenn der Dienstgeber die Kosten dafür nur teilweise übernimmt – also etwa für den Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnstätte.

Die Kalendermonate, in denen ein Werksverkehr Arbeitnehmer befördert, sind – wie schon bisher – in der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Und seit 1. Juli 2021 gilt: Im Lohnkonto müssen auch jene Kalendermonate angegeben werden, in denen der Arbeitgeber die Kosten für Wochen-, Monats- oder Jahreskarten (1-2-3-Ticket) trug – inklusive der Höhe.

Die Ausweitung des Jobtickets hat Abgrenzungsfragen in Richtung Pendlerpauschale aufgeworfen. Der Lohnsteuerwartungserlass stellt dazu nun klar: Hat ein Arbeitnehmer prinzipiell Anspruch auf Pendlerpauschale und Öffi-Ticket, ist zu überprüfen, ob Letzteres für den gesamten Arbeitsweg gilt. Wenn nicht, steht für die ausgelassene Wegstrecke ein Pauschale zu. Zahlt der Chef hingegen für mehr als 50 % der monatlichen Arbeitstage ein Öffi-Ticket, das den gesamten Arbeitsweg einschließt, steht dem Arbeitnehmer gar kein Pendlerpauschale zu.

CONSULTATIO-TIPP

Bevor Sie einen Mitarbeiter mit einem Öffi-Ticket beglücken, sollten Sie daher unbedingt abklären, ob für ihn nicht das Pendlerpauschale günstiger ist!

Im vergangenen Jahr sorgte eine gesetzliche Sonderbestimmung dafür, dass sich das Pendlerpauschale bei Covid-19-bedingtem Homeoffice phasenweise wie in der Zeit vor der Pandemie berücksichtigen ließ – selbst wenn die Fahrten ins Büro ausblieben. Das ist jetzt anders: Ab 2022 darf für einen bestimmten Arbeitstag nur entweder das Pendler- oder das Homeoffice-Pauschale beansprucht werden. Wer an elf oder mehr Tagen zum Arbeitsplatz pendelt, hat Anspruch auf das volle Pendlerpauschale. An den dazwischenliegenden Homeoffice-Tagen steht nur das Homeoffice-Pauschale zu.

Sachbezug fürs Parken in Wien

Wien hat das Parkpickerl mit 1. März 2022 auf alle Bezirke ausgeweitet. Damit gewinnt für viele Mitarbeiter an steuerlicher Bedeutung, wenn ihnen die Firma kostenlos einen Parkplatz gewährt: Nutzt ein Arbeitnehmer in den nun parkraumbewirtschafteten Bereichen kostenfrei Parkplätze des Arbeitgebers, ist für ihn ab März ein monatlicher Sachbezug von EUR 14,53 zu berücksichtigen.

Homeoffice- und Arbeitsplatzpauschale

Vielleicht findet ja die Pandemie 2022 endlich ein Ende. Viele Menschen werden dennoch weiterhin die Möglichkeit nutzen, im Homeoffice zu werken. Das verursacht Arbeitnehmern allerdings zusätzliche Kosten. Um diese abzugelten, hat sich der Gesetzgeber im vergangenen Jahr dazu entschlossen, ein nicht steuerbares Homeoffice-Pauschale einzuführen.

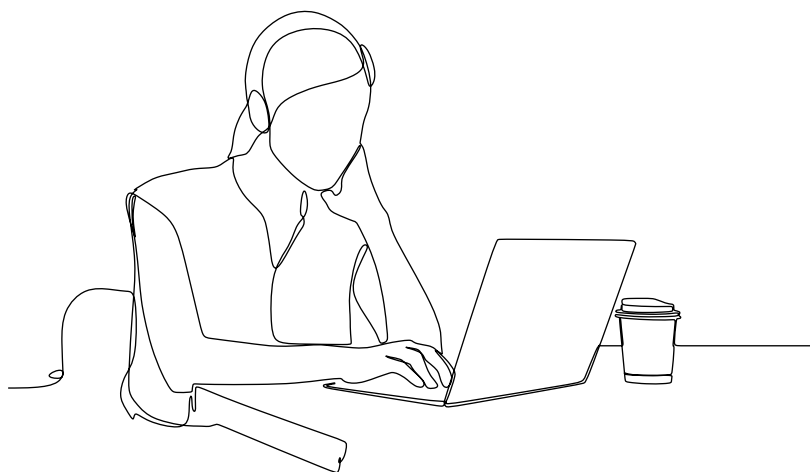
Firmen können ihren Mitarbeitern nun bis zu EUR 3,- pro Tag für maximal 100 Homeoffice-Tage jährlich ersetzen. Alternativ hat der Arbeitnehmer selbst die Möglichkeit, maximal EUR 300,- als Werbungskosten geltend zu machen – zusätzlich zum allgemeinen Werbungskostenpauschale. Ein vom Unternehmen bezahltes Homeoffice-Pauschale muss dabei selbstverständlich berücksichtigt werden. Unabhängig davon, welche Variante gewählt wird, müssen Sie als Arbeitgeber sowohl im Lohnkonto als auch im Lohnzettel L16 die Anzahl der Homeoffice-Tage sowie die Höhe des ausbezahlten Homeoffice-Pauschales erfassen.

Homeoffice für Selbstständige

Und was ist mit den Selbstständigen? Sie setzen schließlich auch vermehrt auf die Arbeit von zu Hause. Bislang konnten sie die Kosten für Miete, Strom, Gas etc. nur absetzen, wenn sie über ein eigenes Arbeitszimmer verfügten. Zudem mussten sie nachweisen können, dass dieser Raum der Mittelpunkt ihrer Tätigkeit ist. Die Steuerreform 2022 macht es nun möglich, die genannten Ausgaben in Form eines Arbeitsplatzpauschales geltend zu machen.

Wie hoch selbiges ist, hängt davon ab, ob Sie als Selbstständiger noch weiteren Tätigkeiten nachgehen und dafür ein Büro außerhalb Ihrer Wohnung nutzen:

1. Verdienen Sie mit einer solchen weiteren Arbeit weniger als EUR 11.000,- pro Jahr, dann beträgt das Pauschale EUR 1.200,-. Weitere Wohnraumausgaben dürfen Sie in diesem Fall nicht geltend machen.
2. Bringt Ihnen die zusätzliche Tätigkeit mehr als EUR 11.000,- ein, gibt es EUR 300,- Pauschale. Außerdem dürfen Sie noch weitere Ausgaben von bis zu EUR 300,- für ergonomisches Mobiliar (Schreibtisch, Drehstuhl etc.) absetzen!



CONSULTATIO-TIPP

Betriebliche Arbeitsmittel wie Computer, Kopierer oder Drucker lassen sich selbstverständlich zusätzlich absetzen. Das Arbeitsplatzpauschale können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie Ihren steuerlichen Gewinn mittels Pauschalierungen ermitteln. Bei mehreren betrieblichen Homeoffice-Tätigkeiten steht das Pauschale jedoch nur einmal zu.



Coronahilfen: Ihr Update für 2022

Mag. Petra Fuhrmann

Ob die Pandemie heuer ein Ende findet? Das steht in den Sternen. Eines aber wissen wir: Viele Unternehmer sind noch immer auf die staatlichen Covid-19-Zuschüsse angewiesen. CONSULTATIO News beleuchtet daher, was sich bei den Förderungen zuletzt getan hat und welche Unterstützungen Sie jetzt noch beantragen können.

Ausfallsbonus III

Für die Zeit von 1. November 2021 bis 31. März 2022 lässt sich ein etwaiger Umsatzausfall erneut teilweise ersetzen. Um an das Hilfgeld zu kommen, muss Ihr Ausfall für November und Dezember 2021 mindestens 30 %, für Jänner bis März 2022 zumindest 40 % betragen. Das ist weniger als beim Ausfallsbonus II.

Für die Berechnung dienen der November, Dezember bzw. März 2019 sowie der Jänner und Februar 2020 als Vergleichsmonate. Der Umsatzausfall ergibt multipliziert mit den branchenabhängigen Prozentsätzen die Bonushöhe. Den Antrag auf den Bonus können Sie ab dem 10. des Folgemonats bis zum 9. des vierfolgenden Monats stellen. Für den Dezember 2021 endet die Frist daher zum Beispiel am 9. April 2022.

Verlustersatz III

Der Verlustersatz geht ebenfalls in die Verlängerung, von Jänner bis März 2022 und in leicht adaptierter Form. Um ihn zu bekommen, muss Ihr Umsatzausfall 40 % ausmachen. Beim am 31. Dezember 2021 ausgelaufenen Verlustersatz II waren es noch 50 % gewesen. Falls Sie entsprechende Ausfälle haben, beachten Sie

bitte: Der Ausfallsbonus III ist zwingend vor dem Verlustersatz zu beantragen und anschließend bei der Ermittlung des Verlusts zu berücksichtigen. Die Ersatzrate liegt unverändert bei 70 % dieses Verlusts, für Klein(st)unternehmer sind es sogar 90 %.

Die Anträge lassen sich seit 10. Februar und bis 30. September 2022 einbringen. Auch der „alte“ Verlustersatz II (für Juli bis Dezember 2021) kann noch bis zum 30. Juni 2022 geltend gemacht werden.

NPO-Fonds IV

Vater Staat greift den gemeinnützigen Organisationen erneut unter die Arme. Seit 21. Februar bis 30. April 2022 können sich NPOs einen von Oktober bis Dezember 2021 erlittenen Einnahmehausfall wieder ersetzen lassen. Diesmal gibt es allerdings eine Einschränkung: Vom errechneten Einnahmehausfall sind 10 % der Einnahmen des vierten Quartals 2019 abzuziehen. Die Maximalförderung liegt dann bei 90 % des gekürzten Einnahmehausfalls.

Liegt ein Einnahmehausfall vor, können sich Vereine auch den 5%igen pauschalen Struktursicherungsbeitrag sowie die im 4. Quartal 2021 angefallenen förderbaren Kosten vom Staat holen.

Härtefallfonds

Auch der Härtefallfonds geht in eine Phase 4 und läuft somit noch einmal weiter, nämlich von November 2021 bis März 2022.

31. März 2022: Frist für Fixkostenzuschuss 800.000 endet

Eile ist für alle geboten, die sich den Fixkostenzuschuss für den Zeitraum 16. September 2020 bis 30. Juni 2021 noch nicht geholt haben: Das Geld kann nur mehr bis längstens Ende März 2022 beantragt werden!

Jahresabschlüsse: Aufstellungsfrist geringfügig verlängert

Jahresabschlüsse sind innerhalb von fünf Monaten ab dem Bilanzstichtag aufzustellen. So steht's jedenfalls im Unternehmensgesetzbuch. Für Unternehmen, deren Bilanzstichtag zwischen 31. Oktober und 31. Dezember 2021 liegt, hat der Fiskus diese Frist jedoch bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Aus derzeitiger Sicht gibt es allerdings keine verlängerte Offenlegungsfrist wie im Vorjahr. Das bedeutet: Alle Jahresabschlüsse müssen dem Firmenbuchgericht innerhalb von neun Monaten offengelegt werden.

Kommt eine der Unterstützungsmaßnahmen für Sie in Betracht? Ihre CONSULTATIO-BeraterInnen helfen Ihnen gerne beim Beantragen, damit Ihr Unternehmen auch diese – hoffentlich letzte – Phase der Pandemie erfolgreich meistert.

EuGH: Ohne „autonomes“ Personal keine feste Niederlassung

Ausländische Vermieter: Wichtige Änderungen bei der Umsatzsteuer!

Dr. Georg Salcher

Ausländer, die eine in Österreich gelegene Immobilie besitzen und steuerpflichtig vermieten, stehen vor einer neuen Situation. Denn den Status als „inländischer“ Unternehmer hat jetzt nur mehr, wer für die Leistungen rund ums Vermieten hierzulande auch eigenes Personal einsetzt – und zwar „Personal, das zu autonomem Handeln befähigt ist“. Der österreichische Fiskus hat jüngst die Umsatzsteuerrichtlinien entsprechend umgeschrieben. Er trägt damit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus 2021 in der Sache Titanium Ltd. Rechnung.



Die neue Richtlinie steht im Gegensatz zur bisherigen Auffassung der österreichischen Finanz. Demnach war eine vermietete inländische Immobilie wie die „umsatzsteuerliche Betriebsstätte“ eines ausländischen Unternehmers anzusehen. Folglich hatte dieser seine Umsätze aus der Vermietung in einem „normalen“ österreichischen Umsatzsteuerverfahren zu erklären. Im Zuge dieses Verfahrens konnte der fremde Vermieter auch seine österreichischen Vorsteuern geltend machen.

Die Folgen für Vermieter aus dem Ausland

Einen „Übergang der Steuerschuld“ (reverse charge) auf den anmietenden Unternehmer sah der österreichische Fiskus bis Ende 2021 für ausländische Vermieter nicht vor. Dieser Übergang ist normalerweise für sonstige Leistungen

von Unternehmern gesetzlich verankert, die ihre Firma weder im Inland betreiben noch hier eine Betriebsstätte haben.

Wegen des EuGH-Urteils gilt die bisherige Regelung jetzt nur noch dann, wenn der Vermieter in Österreich auch über eigenes Personal verfügt, das autonom handeln kann. Ist dem nicht so, dann existiert keine „feste Niederlassung“ der ausländischen Firma.

Die Konsequenz daraus: Seit 1. Jänner 2022 darf der ausländische Vermieter dem österreichischen Mieter (der Unternehmer ist!) keine Umsatzsteuer mehr in Rechnung stellen. Vielmehr muss er in der Rechnung darauf hinweisen, dass die Steuerschuld auf den mietenden Unternehmer übergeht. Dadurch erspart sich der ausländische Vermieter zwar die verpflichtende Abgabe einer

Umsatzsteuererklärung in Österreich. Er muss sich zukünftig aber seine Vorsteuern im (langwierigen) Vorsteuererstattungsverfahren zurückholen.

Achtung, ausländische Vermieter ohne feste Niederlassung!

Stellen sie dem österreichischen Mieter fälschlicherweise Umsatzsteuer in Rechnung, schulden sie dem Fiskus die Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung. Der heimische Mieter darf die bezahlte Umsatzsteuer jedoch nicht als Vorsteuer abziehen!

Die Umsatzsteuerrichtlinien halten ausdrücklich fest: Ist ein im Inland nicht ansässiger Unternehmer bei seinen Vermietungsumsätzen schon vor dem 1. Jänner 2022 tatsächlich vom Übergang der Steuerschuld ausgegangen, ist dies nicht zu beanstanden – außer in missbräuchlichen Fällen.

Was heißt „eigenes Personal“?

Eine vermietete Immobilie ist keine feste Niederlassung, wenn der Eigentümer der Immobilie kein eigenes Personal für die Leistungsbewirkung rund um die Vermietung hat. So halten es die EuGH-Richter fest. Personelle Struktur und Sachmittel stellen also gemeinsam die Voraussetzung für eine „feste Niederlassung“ dar.

In welchem Rechtsverhältnis muss nun aber das „autonom handelnde“ Personal zum Unternehmer stehen? Entscheidend ist hier wohl, ob die Firma vor Ort faktisch dauerhaft über Personal verfügen kann – und nicht, ob ein bestimmter Rechtstitel (Dienstverhältnis) vorliegt. Bedenken Sie, dass dieses EuGH-Erkenntnis natürlich umgekehrt auch für österreichische Unternehmer gilt, die in der Europäischen Union Immobilien vermieten!

INTERN



NEUE CONSULTATIO-HOMEPAGE ONLINE!

Auch Homepages haben ein Ablaufdatum. Mit Elan und Kreativität haben wir den Webauftritt www.consultatio.com daher einem Relaunch unterzogen. Modern, informativ und auf dem neuesten Stand der Technik: So lautete

die Vorgabe. Anfang März 2022 ging die neue Website schließlich – inhaltlich und optisch intensiv überarbeitet – online. Sie bietet alles, was das User-Herz begehrt:



Ein reduziertes Design sichert den Blick auf das Wesentliche, speziell, wenn es um die CONSULTATIO-Leistungen geht. Der „News“-Bereich informiert zeitnah über wichtige Änderungen im Steuer- und Abgabenrecht. Potenzielle neue Mitarbeiter finden auf „Karriere“ neben offenen Stellen einen Einblick in das CONSULTATIO-Arbeitsleben. Und wer tiefer in die mehr als 50-jährige Kanzleigeschichte eintauchen möchte, wird unter dem Menüpunkt „Unternehmen“ fündig – mit einem umfassenden Firmenprofil sowie Wissenswertem zum internationalen Netzwerk Nexia. Wir laden Sie herzlich zu einem spontanen Besuch auf unserer neuen Website ein und freuen uns über Ihr Feedback an: marketing@consultatio.at.



WÄHLEN SIE DIE STEUERBERATERIN/DEN STEUERBERATER DES JAHRES!

Auch 2022 findet sie wieder statt, die Wahl zur Steuerberaterin/zum Steuerberater des Jahres. Sie sind der Meinung, dass Sie Ihre CONSULTATIO-Beraterin/Ihr CONSULTATIO-Berater in dieser herausfordernden Zeit bestens unterstützt hat und dafür eine Auszeichnung verdient? Dann



nehmen Sie sich bitte drei Minuten und geben Sie ihr/ihm Ihre Stimme! Bis 3. April 2022 haben Sie Zeit. Das CONSULTATIO News-Team drückt die Daumen.



HOHE AUSZEICHNUNG FÜR CONSULTATIO-GRÜNDER HANNES ANDROSCH



Unser Kanzleigründer und Wahl-Ausseer Hannes Androsch hat den Ehrenring des Landes und damit die höchste Auszeichnung der Steiermark verliehen bekommen. Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer und dessen Stellvertreter Anton Lang übergaben dem 1938 geborenen Wiener Androsch den 18-karätigen Goldring. Als nunmehr 118. Träger steht er in einer Reihe mit

namhaften Persönlichkeiten wie Barbara Frischmuth, Arnold Schwarzenegger und Klaus Maria Brandauer. „Mit der heutigen Überreichung des Ehrenrings des Landes Steiermark bedanke ich mich bei einem Humanisten, Politiker, Bildungsförderer und kritischen Beobachter gesellschaftlicher Entwicklungen, bei einem Industriellen und Wirtschaftsfachmann“, fasste Schützenhöfer das vielfältige Wirken von Hannes Androsch zusammen. Das CONSULTATIO News-Team gratuliert dem Preisträger herzlichst zu dieser besonderen Auszeichnung!



CONSULTATIO Steuernuss

Die Magnus GmbH veranstaltet Fachmessen und Kongresse in Wien. Sie hat pandemiebedingt zwei schwere Verlustjahre hinter sich. Nun aber sieht der Geschäftsführer Licht am Ende des Tunnels: Mehrere gut gebuchte Präsenzveranstaltungen stehen im Frühjahr 2022 auf dem Programm. Um das verbliebene knappe Personal voll zu motivieren, will Herr Magnus dem Vertriebsteam eine steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung in Höhe von jeweils EUR 2.000,- auszahlen. Warum ist die vorgesehene Mitarbeitergewinnbeteiligung für das Vertriebsteam der Magnus GmbH heuer aber leider nicht lohnsteuerfrei?

- Eine lohnsteuerbefreite Mitarbeitergewinnbeteiligung setzt einen Vorjahresgewinn voraus.
- Die steuerliche Begünstigung der Mitarbeitergewinnbeteiligung tritt erst 2023 in Kraft.
- Die Gewinnbeteiligung muss allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern gewährt werden. Das Vertriebsteam ist keine begünstigte Mitarbeitergruppe.
- Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist erst ab EUR 3.000,- lohnsteuerfrei.

Die richtige Antwort lautet a) Die mit der ökosozialen Steuerreform eingeführte Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung gilt bereits 2022. Sie wäre grundsätzlich auch in Höhe von EUR 2.000,- pro Mitarbeiter des Vertriebsteams lohnsteuerfrei. Allerdings besteht keine Steuerfreiheit, da die gewährte Gewinnbeteiligung das EBIT der Magnus GmbH aus dem Jahr 2021 übersteigt. 2021 war ein Verlustjahr, also ist eine lohnsteuerfreie Motivation 2022 nicht zulässig.